

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass der Verein Franckviertel TV (ZVR 311727993) als Veranstalter des Kabelfernsehprogrammes „FRANCK4 TV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er am 07.01.2014 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen seiner Fernsehsendungen hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 07.01.2014 forderte die KommAustria den Verein Franckviertel TV gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G auf, Aufzeichnungen seines Kabelfernsehprogramms „FRANCK4 TV“ vom 07.01.2014 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 08.01.2014 legte der Verein Franckviertel TV eine „Playlist“ sowie zwei DVDs mit Aufzeichnungen von Sendungen des Programms „FRANCK4 TV“ vom 07.01.2014 vor und brachte dazu vor, diese seien von 00:00 bis 24:00 Uhr im Loop gelaufen. Eine genaue Darstellung des Sendeverlaufs von 18:00 bis 19:00 Uhr sei aufgrund der fortlaufenden Ausstrahlung im Loop bislang nicht möglich. Franckviertel TV arbeite an technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine feste Programmstruktur und werde diese im Jahr 2014 einführen.

Mit Schreiben vom 14.01.2014 leitete die KommAustria gegen den Verein Franckviertel TV gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen des Programms „FRANCK4 TV“ vom 07.01.2014, 18:00 bis 19:00 Uhr, ein und gab dem Verein Franckviertel TV die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 nahm der Verein Franckviertel TV dazu Stellung und führte aus, Franckviertel TV spiele automatisiert Beiträge aus einer gespeicherten Playliste im Endlos-Rotationsverfahren von einem Server ab. Dabei sei in der Playliste die Abfolge der einzelnen Beiträge genau und unverrückbar festgelegt. Jeden Tag um 00:00 Uhr starte die Abspielsoftware automatisch neu und die Playliste werde ab diesem Zeitpunkt von vorne abgespielt. Reihe man die in der Playliste gespeicherten Beiträge in der richtigen Reihenfolge nahtlos aneinander, sei somit eine genaue Sende-Abfolge und damit eine originalgetreue Wiedergabe derselben für jeden geforderten Zeitpunkt des jeweiligen Tages eindeutig und klar möglich. Jegliche Änderung der Playliste werde, jeweils mit Datum und Uhrzeit belegt, als Datei abgespeichert und für mindestens 10 Wochen aufbewahrt. Ebenso würden die eindeutig betitelten Originaldateien der Beiträge im Archiv aufbewahrt. Eine automatisierte technische Lösung, die es ermögliche, das gesendete Signal als audiovisuelles Medium (Mitschnitt) lückenlos aufzuzeichnen und für den geforderten Zeitraum von zehn Wochen zu speichern, befinde sich derzeit im Erprobungsstadium und werde in den kommenden Tagen implementiert.

Bei Franckviertel TV handle es sich um ein nicht-kommerzielles BürgerInnenfernsehen, das auf freiwilliger Basis BewohnerInnen des Stadtteils dazu motiviere, Video-Beiträge aus ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu gestalten und über Franckviertel TV der lokalen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Franckviertel TV habe sich aus einer freiwilligen, nicht-kommerziellen Initiative zur Verbesserung des Kommunikationsklimas im Stadtteil gebildet und werde von medienrechtlich wenig bewanderten Personen getragen, denen zuvorderst die sozialen Aspekte dieser Arbeit am Herzen lägen. Die mittlerweile implementierte Geschäftsführung von Franckviertel TV bemühe sich, im Rahmen eines umfassenden Lernprozesses in journalistischer, gestalterischer, technischer, motivatorischer und schließlich auch medienrechtlicher Hinsicht, sowohl die Informationsqualität des Programms als auch die Organisationsstruktur zu verbessern. Die Verantwortlichen von Franckviertel TV hätten im guten Glauben an die gesetzeskonforme Erfüllung der in § 47 Abs. 1 AMD-G geforderten Dokumentationspflicht die bisher angewandte Variante angewendet, allerdings bereits von sich aus die Initiative zu einer professionelleren und automatisierten Aufzeichnung des Sendesignals als Mitschnitt ergriffen.

In der Beilage werde nunmehr jener Ausschnitt aus dem gesendeten Programm als Mitschnitt vorgelegt, der aufgrund der eindeutigen Reihenfolge und der Struktur des Sendeablaufes am 07.01.2014 im Zeitraum von 18:00 bis 19:00 Uhr gesendet worden sei.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Verein Franckviertel TV (ZVR 311727993) ist aufgrund der Anzeige vom 31.05.2012, KOA 1.900/12-014, Veranstalter des Kabelfernsehprogramms „FRANCK4 TV“ im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH.

Der Verein Franckviertel TV hat am 07.01.2014 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen seiner Sendungen hergestellt. Er verfügt bislang auch über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G.

Die vom Verein Franckviertel TV mit Stellungnahmen vom 07.01.2014 und 17.01.2014 vorgelegten DVDs beinhalteten keine Aufzeichnung des am 07.01.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms, sondern lediglich Aufzeichnungen der auf einem Server für die Ausstrahlung bereitgestellten Inhalte, aus denen jedoch nicht ersichtlich ist, wann diese tatsächlich ausgestrahlt wurden.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Tätigkeit des Vereins Franckviertel TV als Kabelfernsehveranstalter ergeben sich aus der Anzeige vom 31.05.2012, KOA 1.900/12-014, und den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen, wonach der Verein Franckviertel TV am 07.01.2014 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen seiner Sendungen hergestellt hat, ergibt sich aus seinen Stellungnahmen (zur Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen und zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens) sowie aus der Einsichtnahme in die vorgelegten DVDs.

Auf Aufforderung der KommAustria wurden zunächst eine Playlist und zwei DVDs mit (lediglich) einzelnen Beiträgen unter dem Vorbringen vorgelegt, diese seien am 07.01.2014 in einer Schleife ausgestrahlt worden. Nach Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens legte der Verein Franckviertel TV eine weitere DVD mit einem Sendungsausschnitt im Umfang von einer Stunde vor und brachte vor, es handle sich dabei um die am 07.01.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Inhalte. Auch daraus ist jedoch nicht ersichtlich, wann diese ausgestrahlt wurden. Der Verein Franckviertel TV hat dies in diesem Zusammenhang auch insofern zugestanden, als er angegeben hat, dass eine technische Lösung, welche die lückenlose Aufzeichnung des gesendeten Signals als Mitschnitt ermögliche, erst implementiert werde.

Hinsichtlich der mit Schreiben vom 17.01.2014 vorgelegten DVD ist anzumerken, dass nach Abgleich des darauf befindlichen Programmausschnitts mit der vorgelegten „Playlist“ vom 07.01.2014 (in Form einer Aneinanderreihung der gesendeten Beiträge in einer um 00:00 Uhr beginnenden „Schleife“) gerade nicht nachvollziehbar ist, dass darauf das von 18:00 bis 19:00 Uhr gesendete Programm enthalten wäre. Die vorgelegte Playlist ergibt eine Schleife von 1:59:52 Stunden, sodass unter Zugrundelegung des Vorbringens die neunte Schleife um ca. 17:58:48 enden und dann die zehnte Schleife neu beginnen müsste. Tatsächlich beinhaltet die für den Zeitraum von 18:00 bis 19:00 Uhr vorgelegte DVD mit dem Sendungsausschnitt aber Inhalte, die erst über eine Stunde nach Beginn der Playlist, sohin nach 19:00 Uhr ausgestrahlt werden (sollten). Umgekehrt ist in der vorgelegten Aufzeichnung ein Neubeginn der Schleife laut der Playlist ca. um die Minute 52:30 (sohin ca. 18:52:30) feststellbar, was mit der Playlist-Länge und der behaupteten ununterbrochenen Wiederholung ab 00:00 Uhr nicht in Einklang zu bringen ist.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 60, 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Diese Bestimmung dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es – wie im gegenständlichen Fall – in Verfahren der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen.

Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Aufzeichnung zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt eine exakte Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten audiovisuellen Mediendienstes möglich ist. Gefordert ist eine Aufzeichnung, die eine Wiedergabe des beim Zuseher linear ankommenden Programms ermöglicht (vgl. die Erläuterungen zum weitgehend inhaltsgleichen – für sämtliche audiovisuellen Mediendienste geltenden – § 29 Abs. 1 AMD-G, ErIRV 611 BlgNR, 24. GP, sowie *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³ [2011], S. 507). Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

Eine Vorlage einer DVD mit jenen Inhalten, die zur Ausstrahlung über die jeweilige Abspielstation vorgesehen waren, wird diesem Erfordernis keinesfalls gerecht, zumal sich daraus kein konkreter Ausstrahlungszeitpunkt ermitteln lässt, der aber – vgl. etwa die Beschränkung der stündlichen Werbezeit in § 45 Abs. 1 AMD-G – rechtlich von Bedeutung sein kann.

Die vom Verein Franckviertel TV mit seinen Schreiben vom 08.01.2014 und 17.01.2014 vorgelegten Dateien enthalten zwar Videodateien und lassen zusammen mit der vorgelegten „Playlist“ und dem Vorbringen, die enthaltenen Sendungen seien am 07.01.2014 von 00:00 bis 24:00 Uhr im Loop ausgestrahlt worden, die Vermutung zu, dass Teile davon tatsächlich von 18:00 bis 19:00 Uhr gespielt worden sind. Jedoch vermag dies – mangels Aufzeichnung der tatsächlich ins Kabelnetz eingespeisten Inhalte – den oben dargestellten Anforderungen des § 47 Abs. 1 erster Satz AMD-G nicht zu genügen.

Dem Vorbringen des Vereins Franckviertel TV, wonach sich das gesendete Programm aus der Playlist in Zusammenschau mit den vorgelegten DVDs ermitteln lasse, ist zu entgegenen, dass diese nachträgliche Ermittlung den dargestellten Anforderungen an Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G nicht entspricht. Zudem war es – wie in der Beweiswürdigung dargestellt – gerade nicht nachvollziehbar, dass die im Rahmen des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens vorgelegte Aufzeichnung dem am 07.01.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programm entspricht.

Der Verein Franckviertel TV hat somit keine Aufzeichnungen des am 07.01.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr tatsächlich gesendeten Programms erstellt und vorgelegt. Er hat jedenfalls am 07.01.2014 gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verstoßen.

Auf die Verpflichtung, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 12. Februar 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Verein Franckviertel TV, Wimhölzelstraße 23, 4020 Linz, **per RSb**